

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung

der Gemeinde Doberschütz über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung

(-Bekanntmachungssatzung-)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) und § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz - SächsEGovG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. November 2019 (SächsGVBl. S. 718) i.V.m. § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz am 03. September 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Änderungssatzungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird um Absatz 4 ergänzt:

(4) Abweichend von Absatz 3 erfolgen ortsübliche Bekanntmachungen nach § 4a Absatz 4 Satz 1 BauBG durch Abdruck im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Eilenburg und der Gemeinden Doberschütz, Jesewitz und Zschemplin“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des in Satz 1 genannten Amtsblattes vollzogen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 26.09.2020 in Kraft.

Doberschütz, den 03.09.2020

hät



Märtz
Bürgermeister

Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.